

also davor nichts weiter als die gewohnte Frageform gestanden haben, so daß hier von dem Original nichts fehlen dürfte. Ähnlich liegt es bei c. 361.¹⁾ Meistens beginnen jedoch die Fälle mit „iurati de G scripserunt sic“. worauf dann alles weitere in unpersönlich berichtender Form folgt. Es ist aber durchaus möglich, daß darin noch die Originalanfrage kaum verändert enthalten ist. Auch die ursprünglichen Anträge der Parteien, Äußerungen, Berichte, Briefe sind noch deutlich zu erkennen, so wie sie vermutlich vor Gericht, mitunter recht temperamentvoll, vorgebracht worden sind, teilweise noch mit der Anrede an den Richter beginnend z. B. c. 6, 7, 10 „Domine iudex“. Es gibt Wechselreden, sonstige wörtliche Redeanführungen, Zeugenaussagen, Berufungsworte, Eidformeln, Anweisungen des Richters an die Parteien u. ä.²⁾ Meist hat jedoch der Schreiber aus den gerichtlichen Akten die man sich keineswegs von geringem Umfange denken darf, denn an vielen Stellen sieht man deutlich das Hin und Her von Fragen, wiederholten Beratungen, langen Auseinandersetzungen den Stoff in unpersönlich berichtender Form zusammengefügt. Daneben gibt er Rechts-satzungen im vollen Wortlaut, so in c. 513, das ein neues Gesetz einführt: „Nos iurati moderni et antiqui, habito consilio maturo seniorum civitatis, quia frequenter experti sumus et quotidie videmus statuimus“: die folgenden capita gehören bis c. 521 zu diesem Gesetz. Oder er teilt die Verlesung eines Gesetzes während der Gerichtsverhandlung wörtlich mit c. 511, d. h. hier einen Teil aus Justinians Novelle 22, 15 l. 1, 2. Oder auch ohne Verhandlungen zu erwähnen fügt er Satzungen ein, so in c. 479 die Aßergesetze, die in der Stadt, weil es auf dem Lande nicht genügend Schreiber und Bücher gäbe, zum besseren Verständnis für die Bauern in deutscher

¹⁾ Andere Beispiele wörtlicher Anfragen: cc. 4 (?), 23, 38, 39, 57, 58, 104, 107, 140, 141, 149, 150, 179, 203, 222, 265, 289, 318, 321, 322, 345, 363, 364, 380, 385, 439, 463, 466, 482, 483, 496, 532, 538, 542, 543, 551, 554, 576, 594 (?), 658, 688, 717.

²⁾ cc. 4, 11, 40, 60, 67, 68, 150, 203, 228, 236, 247, 248, 250, 264 (?), 285 (röm. Recht), 297, 316, 317, 330, 383, 412, 418, 420, 423, 428, 432, 434, 435, 446, 461, 477, 533, 539, 556, 585 (a. G.), 589 (röm. Recht), 597, 608, 617 (röm. Recht?), 638, 639, 650, 677, 688, 699, 700, 710 (= 711), 730 Abs. 17.